

4. 1. Auf Grund der Rechtsverhältnisse, die im Gebiete des ehemaligen Landes Böhmen bestanden haben und mit Einschränkungen fortbestehen, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß sich eine uneheliche Mutter des (vollendeten oder versuchten) Betruges schuldig macht, wenn sie im Unterhaltsrechtsstreit ihres Kindes als Zeugin wahrheitswidrig bekundet, mit keinem anderen als dem beklagten Manne geschlechtlich verkehrt zu haben.

2. Zur Aufklärungspflicht des Gerichtes in Fällen des Meineides, den eine Mutter im Unterhaltsrechtsstreit ihres unehelichen Kindes leistet.

I. S t r a f f e n a t. Ur t. v. 6. April 1943 g. M. 1 D 446/42.

I. Landgerichtliche Zweigstelle Bergreichenstein.

Das uneheliche Kind der Angeklagten klagte auf Unterhaltszahlung gegen K. als den angeblichen Erzeuger vor einem deutschen Amtsgericht im Gebiete des Protektorates Böhmen-Mähren. Die Angeklagte wohnte mit ihrem Kind in dem Teile des sudetendeutschen Gebietes, der in das Land Bayern eingegliedert worden ist. Sie bekundete im November 1940 und im Juli 1941 als Zeugin eidlich, aber wahrheitswidrig, nur mit K. geschlechtlich verkehrt zu haben.

Au ß d e n G r ü n d e n :

Gegen den Schuldspruch der Strafkammer wegen Meineides in Tateinheit mit versuchtem Betruge bestehen durchgreifende rechtliche Bedenken.

Eines Betrugsversuches wäre die Angeklagte nur dann schuldig, wenn sie in der Absicht gehandelt hätte, ihrem Kinde — daneben wohl auch mittelbar sich selbst — einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Diese Absicht könnte sie nur dann gehabt haben, wenn sie sich dessen bewußt gewesen wäre, daß K. nicht verpflichtet war, Unterhalt für das Kind zu leisten. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils reichen nicht aus, ein solches Bewußtsein der Angeklagten als vorhanden nachzuweisen. Denn mit Recht verweist die Revision darauf, daß die

Angeklagte in ihrem Heimatlande Böhmen unter einem Rechtszustand aufgewachsen ist, nach dem gegenüber der Unterhaltsklage des unehelichen Kindes gegen einen Mann, der während der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr mit der unehelichen Mutter gehabt hat, nicht die Einwendung zugelassen wird, daß die Mutter in dieser Zeit auch noch Geschlechtsverkehr mit einem anderen gehabt habe (ÖstABGB. §§ 163, 164, *Klang* Kommentar z. ABGB. Ausgabe 1933 S. 908, 911, 912). Die bisherigen tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer lassen daher die Möglichkeit offen, daß die Angeklagte an das Bestehen eines Unterhaltsanspruches ihres Kindes gegen K. auf Grund des Geschlechtsverkehrs vom Juli 1939, der feststehendermaßen stattgefunden hat, geglaubt haben könnte, namentlich wenn sie etwa trotz ihres Verkehrs mit einem oder mehreren anderen irgendeinen Grund für die Meinung gehabt haben sollte, gerade von K. geschwängert worden zu sein.

Allerdings gehört der Wohnort M. der Angeklagten zu dem sudetendeutschen Gebiete, das in das Land Bayern eingegliedert worden ist (§ 3 G. über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete v. 25. März 1939 RGBl. I S. 745); daher ist dort am 1. Juli 1939 mit dem gesamten Reichsrecht auch der § 1717 des deutschen BGB. in Kraft getreten, der gegen die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes den Einwand des Mehrverkehrs der Mutter gewährt. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich aber nicht, ob die Angeklagte von dieser Änderung der maßgebenden rechtlichen Vorschriften Kenntnis erlangt hatte, zumal das Urteil auf ihr jugendliches Alter und ihre geringe Bildung hinweist. Außerdem war es wohl für die Angeklagte ungewiß, ob das deutsche Amtsgericht in B. (im Protektorat), bei dem der Unterhaltsstreit gegen den in T. im Protektorat wohnenden K. anhängig war, nach dem deutschen BGB. oder nach dem im Protektorat geltenden österreichischen ABGB. zu entscheiden haben würde (vgl. *Klang* Kommentar z. ABGB. Ausgabe von 1933 S. 328, 330, §§ 33, 37, RG. Ur. v. 1. Oktober 1941 VIII 87/41 = DR. 1941 S. 2620 Nr. 9; erst mit Wirkung vom 1. November 1941 an haben die §§ 12, 25 der vierten Durchf. VO. RGBl. I S. 654 Klarheit im Sinne der Anwendbarkeit des deutschen Rechtes geschaffen). Die Strafkammer hat auch nicht festgestellt, welches Recht das Amtsgericht in B. in seinem Urteil vom 18. Juni 1941 tatsächlich angewendet hat. Noch weniger ist festgestellt, ob sich die Angeklagte in diesen

Beziehungen irgendwelche Gedanken gemacht hat, — vielleicht auf Grund einer ihr schon vor der Klage des Kindes zuteil gewordenen Belehrung —, bejahendenfalls in welcher Weise.

Da hiernach die Bestrafung der Angeklagten wegen Betrugsversuches nicht einwandfrei begründet ist, kann auch ihre Verurteilung wegen Meineides nicht aufrechterhalten werden; denn da die Strafkammer Lateinheit von Meineid und Betrugsversuch angenommen hat, ist der Schuldspruch unteilbar.

Überdies ist auch eine Nachprüfung der Ausführungen der Strafkammer zum Schuldspruche wegen *M e i n e i d e s* geboten, da diese Ausführungen unklar sind.

Die Unwahrheit der Zeugenaussagen der Angeklagten könnte wohl daraus entnommen werden, daß sie bekundet hat (ob ohne Einschränkung oder nur mit Bezug auf die Empfängniszeit, ist nicht klargestellt), nur mit *R.* geschlechtlich verkehrt zu haben, während nach dem Ergebnis der Blutuntersuchungen *R.* nicht der Erzeuger des Kindes sein kann. Die Strafkammer hält die Angeklagte aber für schuldig des Meineides nicht schlechthin auf Grund des Ergebnisses der Blutuntersuchungen, sondern auch auf Grund des von den Zeugen *N.* und *L.* bestätigten Geständnisses der Angeklagten, *v o r* der Empfängniszeit auch mit diesen beiden Männern Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Auf dieser Grundlage, also in weiterem Umfange der Schuld, wäre ein Meineid der Angeklagten nur dann dargetan, wenn sie bei ihren Zeugenbernehmungen über ihre geschlechtlichen Beziehungen nicht mit Beschränkung auf die Empfängniszeit, auf die es entscheidend ankam, sondern ganz allgemein ausgesagt hätte. Es hätten dann also zunächst die Zeugenaussagen der Angeklagten in *d e r* Richtung ausgelegt werden müssen, ob sie sich nur auf die Empfängniszeit oder auch auf andere Zeiten bezogen haben (vgl. *RGSt.* Bd. 76 S. 94). Eine solche Auslegung fehlt. Für die neue Verhandlung und Entscheidung mag darauf hingewiesen werden, daß das Amtsgericht *B.* in seinem Urteil über den Unterhaltsanspruch des Kindes der Angeklagten sagt, die Kindesmutter habe als Zeugin beide Male behauptet, daß sie in der *E m p f ä n g n i s z e i t* nur mit dem Beklagten *R.* und keinem anderen Manne verkehrt habe.

Für die Auslegung von Zeugenaussagen ist naturgemäß erheblich, welche Beweisfragen an den Zeugen gerichtet worden sind. Feststellungen darüber können im Einzelfalle möglicherweise nicht

ohne Vernehmung der an der Vernehmung des Zeugen beteiligten Richter getroffen werden. Daher kann die Aufklärungspflicht des Gerichtes (§ 244 Abs. 2 StPO.) unter Umständen zu dieser Vernehmung nötigen.